

PROTOKOLL

ÜBER DEN **ÖFFENTLICHEN TEIL** DER SITZUNG DES

GEMEINDERATES AM

Montag, 19. März 2018 um 19:30 Uhr

im Gemeindeamt Gießhübl, Hauptstraße 73, stattfindenden

Amtszeiten:

Mo und Fr 8⁰⁰–12⁰⁰

Mi 8⁰⁰–18³⁰

Die Einladung erfolgte durch Kurrende. Die Sitzung war beschlussfähig und öffentlich.

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 20.35 Uhr

Anwesend waren:

BGM Michaela Vogl
GGR Helmut Kargl
GGR Ing. Leopold Buchner
GR Pamela Vario
GR Mag. Andrea Stoidl
GR Brigitta Prochaska
GR Mag. Alexander Pschikal

Vzbgm. Univ. Prof. Dr. Martin Klicpera
GGR Ing. Mag. Peter Lechner
GR Therese Seiringer
GR Dr. Heinrich Lorenz
GR Mag. Dr. Christian Plöchl
GR Hannes Weninger
GR Dipl. Päd. Ruth Rödhammer

GGR Markus Vlasek
GGR Michael Schweitzer
GR Angelika Wasinger
GR Mag. Marion Sattler-Plöchl
GR Mag. Ulrike Danner-Pöschmann
GR Josef Kurz
GR DI Martin Rödhammer

Entschuldigt abwesend waren:

Vorsitzende: Bürgermeisterin Michaela Vogl

Schriftführerin: Silvia Krippel

Fr. BGM Vogl nimmt die Punkte 12 und 13 von der Tagesordnung.

TAGESORDNUNG

1. Angelobung neuer Gemeinderäte
2. Wahl eines geschäftsführenden Gemeinderats
3. Ergänzungswahlen in den Ausschuss für Finanzen, den Ausschuss für Infrastruktur, den Ausschuss für Gemeindeimmobilien, Ausschuss für Sicherheit sowie Ausschuss für Familie und Jugend
4. Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 11.12.2017
5. Bericht der Bürgermeisterin
6. RA 2017
7. Änderung des Bebauungsplanes
8. Gehweg – Fürstweg
9. Schallschutz Musikschulcontainer
10. Projekt Kuhheide
11. Erweiterung des Aufgabengebietes des Gemeindeverbands für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Mödling – Übernahme der Hundeabgabe im Rahmen der Abgabeneinhebung, sowie Grundsatzbeschluss zur Bestellung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten im Rahmen einer Gemeindekooperation durch den GVA Mödling



- 12. Ansuchen Autohaus Mayer – wird von der Tagesordnung genommen
- 13. Sanierung Gemeindeamt – wird von der Tagesordnung genommen

B-NICHT ÖFFENTLICHER TEIL

14. Personalangelegenheit

Die Bürgermeisterin begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag die Tagesordnung um den TOP **Bericht Prüfungsausschuss** zu erweitern und ersucht um Zuerkennung der Dringlichkeit.

Begründung der Dringlichkeit: Die Prüfung fand nach Versenden der Kurrende statt. Der Bericht ist dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

Abstimmung: einstimmig (17 Stimmen)

Damit ist die Dringlichkeit zuerkannt. Der Antrag wird unter TOP 6 und RA 2017 wird in Top 6a behandelt.

TAGESORDNUNG

1. Angelobung neuer Gemeinderäte
2. Wahl eines geschäftsführenden Gemeinderats
3. Ergänzungswahlen in den Ausschuss für Finanzen, den Ausschuss für Infrastruktur, den Ausschuss für Gemeindeimmobilien, Ausschuss für Sicherheit sowie Ausschuss für Familie und Jugend
4. Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 11.12.2017
5. Bericht der Bürgermeisterin
6. Dringlichkeitsantrag Prüfungsausschuss
- 6a. RA 2017
7. Änderung des Bebauungsplanes
8. Gehweg – Fürstweg
9. Schallschutz Musikschulcontainer
10. Projekt Kuhheide
11. Erweiterung des Aufgabengebietes des Gemeindeverbands für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Mödling – Übernahme der Hundeabgabe im Rahmen der Abgabeneinhebung, sowie Grundsatzbeschluss zur Bestellung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten im Rahmen einer Gemeindekooperation durch den GVA Mödling

B-NICHT ÖFFENTLICHER TEIL

14. Personalangelegenheit

1) Angelobung neuer Gemeinderäte

Herr GGR Wolfgang Schuster hat sein Gemeinderatsmandat mit Rechtswirksamkeit 18.03.2018 zurückgelegt.

Vom Zustellungsbevollmächtigten der Bürgerliste Lebenswertes Gießhübl wurde für das freigewordene Gemeinderatsmandat Hr. Mag.Dr. Christian Plöchl, geb. 08.07.1971, wohnhaft 2372 Gießhübl, Dr. Buchwiesergasse 13/Haus 2/1 nominiert.

Angelobung Hr. Mag.Dr. Christian Plöchl im Gemeinderat:

§ 97 Gelöbnis

"Ich gelobe, die Bundes- und Landesverfassung und alle übrigen Gesetze der Republik Österreich und des Landes Niederösterreich gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Gemeinde Gießhübl nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern."

Hr. Mag.Dr. Christian Plöchl wird von Frau Bürgermeisterin Michaela Vogl als Gemeinderat angelobt.

Herr GR Ing. Andreas Hafner hat sein Gemeinderatsmandat mit Rechtswirksamkeit 14.03.2018 zurückgelegt.

Vom Zustellungsbevollmächtigten der Die Grünen Gießhübl wurde für das freigewordene Gemeinderatsmandat Fr. Dipl.Päd. Ruth Rödhammer, geb. 02.06.1973, wohnhaft 2372 Gießhübl, Dr. Buchwiesergasse 23/6 nominiert.

Angelobung Fr. Dipl.Päd. Ruth Rödhammer im Gemeinderat:

§ 97 Gelöbnis

"Ich gelobe, die Bundes- und Landesverfassung und alle übrigen Gesetze der Republik Österreich und des Landes Niederösterreich gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Gemeinde Gießhübl nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern."

Fr. Dipl.Päd. Ruth Rödhammer wird von Frau Bürgermeisterin Michaela Vogl als Gemeinderat angelobt.

2) Wahl eines geschäftsführenden Gemeinderates

Die Vorsitzende stellt fest, dass 21 Gemeinderäte anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist daher gegeben.

Herr Wolfgang Schuster hat seine Funktion als Vorstandsmitglied zurückgelegt.

Zur Beurteilung der Gültigkeit der Stimmzettel werden beigezogen:

Das Mitglied des Gemeinderates: GGR Ing. Leopold Buchner

Das Mitglied des Gemeinderates: GGR Helmut Kargl

Wahlvorschlag der BLG Gießhübl für die Nachbesetzung Gemeindevorstand:

Hr. Michael Schweitzer

abgegebene Stimmen 21

ungültige Stimmen 3

gültige Stimmen 18

Von den gültigen Stimmzetteln lauten auf das Gemeinderatsmitglied Michael Schweitzer 18 Stimmzettel.

Der Gemeinderat Michael Schweitzer ist daher zum Mitglied des Gemeindevorstandes gewählt und nimmt auf Befragung der Vorsitzenden die Wahl an.

3. Ergänzungswahl Ausschuss 1 – Finanzen, Ausschuss 3 - Infrastruktur, Ausschuss 4 Familie und Jugend, Ausschuss 5 - Gemeindeimmobilien sowie Ausschuss 6 – Sicherheit

Die Vorsitzende stellt fest, dass 21 Gemeinderäte anwesend sind und daher die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Es sind diverse Wahlvorschläge eingelangt, die Vorsitzende stellt fest, dass diese dem Gesetz entsprechen. Sodann wird über diese Wahlvorschläge geheim mittels Stimmzettel angestimmt. Als Wahlhelfer zieht die Bürgermeisterin Michaela Vogl GGR Ing. Leopold Buchner und GGR Helmut Kargl heran.

Ergänzungswahl Ausschuss 1 Finanzen

Herr GGR Michael Schweitzer hat seine Funktion als Mitglied des Ausschuss 1 Finanzen mit 18.03.2018 zurückgelegt.

Wahlvorschlag der BLG Gießhübl für die Nachbesetzung Ausschuss 1
GR Mag.Dr. Christian Plöchl.

21 abgegebene Stimmen
0 ungültige Stimmen
21 gültige Stimmen

Von den gültigen Stimmzetteln lauten auf das Gemeinderatsmitglied
Hr. GR Mag.Dr. Christian Plöchl 21 Stimmzettel.

Der Gemeinderat ist daher als Mitglied des Ausschusses 1 Finanzen gewählt.
Über Befragen durch die Vorsitzende erklärt er, die Wahl anzunehmen.

Ergänzungswahl Ausschuss 3 Infrastruktur

Herr GGR Wolfgang Schuster hat seine Funktion als Mitglied des Ausschuss 3 Infrastruktur mit 18.03.2018 zurückgelegt.

Wahlvorschlag der BLG Gießhübl für die Nachbesetzung Ausschuss 3
Fr. GR Ulrike Danner-Pöschmann

21 abgegebene Stimmen
3 ungültige Stimmen
18 gültige Stimmen

Von den gültigen Stimmzetteln lauten auf das Gemeinderatsmitglied
Fr. GR Ulrike Danner-Pöschmann 18 Stimmzettel.

Die Gemeinderätin ist daher als Mitglied des Ausschusses 3 Infrastruktur gewählt.
Über Befragen durch die Vorsitzende erklärt sie, die Wahl anzunehmen.

Ergänzungswahl Ausschuss 4 Familie und Jugend

Herr GR Ing. Andreas Hafner hat seine Funktion als Mitglied des Ausschuss 4 Familie und Jugend mit Rechtswirksamkeit 14.03.2018 zurückgelegt.

Wahlvorschlag der Grünen Gießhübl für die Nachbesetzung Ausschuss 4
Fr. GR Dipl.Päd. Ruth Rödhammer

21 abgegebene Stimmen
0 ungültige Stimmen
21 gültige Stimmen

Von den gültigen Stimmzetteln lauten auf das Gemeinderatsmitglied
Fr. GR Dipl.Päd. Ruth Rödhammer 21 Stimmzettel.

Die Gemeinderätin ist daher als Mitglied des Ausschusses 4 Familie und Jugend gewählt.
Über Befragen durch die Vorsitzende erklärt sie, die Wahl anzunehmen.

Ergänzungswahl Ausschuss 5 Gemeindeimmobilien

Herr GGR Wolfgang Schuster hat seine Funktion als Mitglied des Ausschuss 5 Gemeindeimmobilien mit 18.03.2018 zurückgelegt.
Wahlvorschlag der BLG Gießhübl für die Nachbesetzung Ausschuss 5
Hr. GGR Michael Schweitzer.

21 abgegebene Stimmen
2 ungültige Stimmen
19 gültige Stimmen

Von den gültigen Stimmzetteln lauten auf das Gemeinderatsmitglied
Hr. GGR Michael Schweitzer 19 Stimmzettel.

Der gff.Gemeinderat ist daher als Mitglied des Ausschusses 5 Gemeindeimmobilien gewählt.
Über Befragen durch die Vorsitzende erklärt er, die Wahl anzunehmen.

Ergänzungswahl Ausschuss 6 Sicherheit

Herr GR Ing. Andreas Hafner hat seine Funktion als Mitglied des Ausschuss 6 mit 14.03.2018 zurückgelegt.

Wahlvorschlag der Grünen Gießhübl für die Nachbesetzung Ausschuss 6
Fr. GR Dipl.Päd. Ruth Rödhammer.

21 abgegebene Stimmen
0 ungültige Stimmen
21 gültige Stimmen

Von den gültigen Stimmzetteln lauten auf das Gemeinderatsmitglied
Fr. GR Dipl.Päd. Ruth Rödhammer 21 Stimmzettel.

Die Gemeinderätin ist daher als Mitglied des Ausschusses 6 Sicherheit gewählt.
Über Befragen durch die Vorsitzende erklärt sie, die Wahl anzunehmen.

Die Vorsitzende stellt den Antrag Hr. GR DI Martin Rödhammer mit der Funktion als Umweltgemeinderat zu besetzen.

Abstimmung: einstimmig

Über Befragen durch die Vorsitzende nimmt dieser die Wahl an.

4) Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 11.12.2017

Das vorliegende Protokoll wird mit folgendem Einwand beschlossen.

Hr. GR Alexander Pschikal bringt folgende Einwendung unter Top 6 vor:

Gesamt VA 2017	5.771.700,00 €	5.771.700,00 €
-----------------------	-----------------------	-----------------------

zu ändern auf

Gesamt VA 2018	5.771.700,00 €	5.771.700,00 €
-----------------------	-----------------------	-----------------------

Abstimmung: einstimmig

5) Bericht der Bürgermeisterin

Verhandlungen neuer Rettungsdienstvertrag

In einem Gespräch auf Einladung der Bezirkshauptmannschaft am 23. Jänner 2018 wurde von Vertretern des Roten Kreuzes die Bilanz sowie die entsprechenden Entgelte durch Gemeinden und Kostenersätze der Versicherungsträger präsentiert. Es nahmen an diesem Gespräch auch mehrere Vertreter aus Gemeinden im Bezirk Mödling teil. Die Verantwortlichen des RK konnten nachvollziehbar darlegen, dass trotz Miteinrechnung aller Beiträge und Subventionen aller Gemeinden des Bezirks ein kostendeckender Betrieb nicht möglich ist. Folgender Kompromissvorschlag liegt nun vor:

1. Der Rettungsdienstbeitrag wird für das laufende Jahr (2018) auf 8 EUR (bislang 4,80 EUR) /Einwohner erhöht.
2. Im Jahr 2019 erfolgt eine Steigerung auf 9 EUR. Es sollen dann auch alle Sondersubventionen der Gemeinden (Fahrzeuge, Erhalt von Rettungsdienststellen) miteinberechnet werden.
3. Ab dem Jahr 2020 soll der Beitrag 10 EUR/Einwohner betragen.

Ende 2018 finden Verhandlungen zwischen den Versicherungsträgern und dem RK statt. Auch hier muss ein neuer Vertrag vereinbart werden. Ziel muss sein, die Kostenersätze ebenfalls zu steigern, damit nicht die Gemeinde alleine zur Kassa gebeten werden.

Die neue Regelung soll innerhalb der nächsten Bürgermeisterkonferenz allen Gemeinden des Bezirks Mödling unterbreitet werden, um im Bezirk für die beiden RK-Dienststellen Brunn und Mödling eine einheitliche Unterstützung bieten zu können. Sobald eine einheitliche Regelung auch zwischen den Gemeinden vereinbart ist, kann der neue Rettungsdienstvertrag im Gemeinderat beschlossen.

Gemeindeordnung – Ausschüsse

Aufgrund der Erfahrungswerte in den letzten Ausschusssitzungen darf nochmals explizit darauf hingewiesen werden, dass die Ausschussvorsitzenden in ihrer Handhabung und Leitung der Sitzungen an die Gemeindeordnung gebunden sind.

Die GO regelt in § 30 (2) das Recht der Einsicht in zu behandelnde Akten:

*(2) Die vom Ausschuss zu behandelnden Akten sind auf Verlangen dem Vorsitzenden vorzulegen. Die Mitglieder des Ausschusses haben das Recht, **während der Sitzung** in diese Akten Einsicht zu nehmen. Dem Prüfungsausschuss sind die Unterlagen erst während der Sitzung vorzulegen.*

Eine Versendung von zu behandelnden Akten vor der Sitzung an die Mitglieder ist daher nicht zulässig.

Des Weiteren wird in § 57 (3) geregelt, wie Bürgermeister, Gemeindevorstände und Gemeinderäte in Ausschusssitzungen teilnehmen dürfen.

§ 57 (3) Der **Bürgermeister und die Mitglieder des Gemeindevorstandes** (Stadtrates) haben bei den Sitzungen jener Gemeinderatsausschüsse, deren Mitglieder sie nicht sind, **beratende Stimme**. Dem Bürgermeister kommt überdies das Recht auf Antragstellung zu. Jede im Gemeinderat vertretene Wahlpartei hat das Recht, **eines ihrer Gemeinderatsmitglieder** in einen Ausschuß als **Zuhörer** zu entsenden. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht für den Prüfungsausschuß.

Der /Die Vorsitzende hat also darauf zu achten, dass GemeinderätInnen, die nicht Mitglieder des Ausschusses sind, lediglich als ZuhörerInnen teilnehmen.

Eine Auskunftsperson kann zu bestimmten Tagesordnungspunkten hinzugezogen werden.

Planung Verlängerung Hochleitengasse

Für die Verlängerung der Hochleitengasse Richtung Osten soll wegen der beidseitig der Straße bereits entrichteten Aufschließungsabgabe ein Projekt für die erforderlichen Kanalleitungen und der Straßengestaltung erstellt werden. Herr DI Rennhofer hat ein Honorarangebot für die Planung, Ausschreibung und ÖBA erstellt. Da die Projekte der Anrainer bereits bewilligt oder in Ausarbeitung sind ist das Projekt auf öffentlichen Gut zur Abstimmung unbedingt erforderlich.

Der Gemeindevorstand hat in der Sitzung vom 9.3.2018 beschlossen, Hrn. DI Rennhofer mit der Ausarbeitung des Projektes für den Kanal und die Straße lt. dem Honorarangebot von € 22.805,50 exkl. MWSt. zu beauftragen.

Ausschreibung Kanalbefahrung

Die Gemeinde ist verpflichtet, alle 10 Jahre jeden Kanalstrang mit der Kamera zu befahren und Schäden zu erheben und zu klassifizieren. Um eine besserer Übersicht zu erhalten wurde 2015 knapp 50 % der Kanalleitungen befahren. Nun ist geplant die 2. Hälfte (ca. 11 km) mit der Kamera zu befahren. Durch die Vergabe von größeren Volumen ist auch ein günstigerer Preis zu erzielen.

Der Gemeindevorstand hat in der Sitzung vom 9.3.2018 beschlossen, Hrn. DI Rennhofer mit der Vorbereitung der Ausschreibung der Kanalbefahrung lt. dem Honorarangebot von € 2.809,00 exkl. MWSt. zu beauftragen.

Parkplatz Kuhheide

Folgenden Unternehmen in Gießhübl wurden bislang Parkgenehmigungen (Sonderregelung) ausgestellt:

Bergwacht	3 Genehmigungen
Bergrettung	1 Genehmigung
Feuerwehr	3 Genehmigungen
HB Containerservice	1 Genehmigung
Studio Ella	1 Genehmigung
Naturbestattung	1 Genehmigung
Schafhütte	1 Genehmigung
Musikschule	1 Genehmigung
Bärenhütte	2 Genehmigungen
Eventbestattung	2 Genehmigungen

Autohaus Mayer

Hr. Mayer hat Interesse am Kauf des Bauhofes bekundet, da er dringend Flächen für die Vergrößerung seines Betriebes braucht.

Im Fall des Verkaufs ist an anderer Stelle der Neubau eines Wirtschaftshofes erforderlich.

Das Ansuchen wird derzeit im Ausschuss 5 beraten und eine Empfehlung für den Gemeinderat vorbereitet.

Sanierung Gemeindeamt

Die beauftragten Studien zur Sanierung und Herstellung der Barrierefreiheit des Gemeindeamts sind zeitgerecht eingelangt. Es liegen 3 Architekturstudien und eine Machbarkeitsstudie für eine Minimalvariante vor. Diese wurden im Ausschuss 5 präsentiert. In den kommenden Ausschusssitzungen sollen die Studien ausführlich diskutiert und danach einer der Entwürfe dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen werden.

6) Dringlichkeitsantrag Bericht Prüfungsausschuss

Der Vorsitzende, GR Mag. Alexander Pshikal, berichtet über die Sitzungen des Prüfungsausschusses vom 12.03.2018.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht des Prüfungsausschusses vom 12.03.2018 sowie die Stellungnahme der Fr. BGM Vogl laut **Beilage A** zur Kenntnis.

6a) RA 2017

Der Entwurf des Rechnungsabschluss 2017 lag vom 01.03.2018 bis 16.03.2018 während den Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht auf. Es langten keine Stellungnahmen ein.

Im oH wurde eine Fehlbuchung- NÖKAS Umlage Nov. 2017 in Höhe von € 44.873,00 von der Haushaltsstelle 1/562100-752000 auf die korrekte Haushaltsstelle 1/562000-752000 berichtigt.

Die Beilage Vereinsliste wurde ergänzt und korrigiert.

Der **ordentliche Haushalt** weist Einnahmen in Höhe von **€ 4.550.480,58 und Ausgaben in Höhe von € 4.128.390,15** auf, woraus sich ein Sollüberschuss in der Höhe von € 422.090,43 errechnet.

Der **außerordentliche Haushalt** weist Einnahmenvorschreibungen in Höhe von **€ 1.730.623,07** und Ausgaben in Höhe von **€ 386.976,94** auf.

Der Vorsitzende des Finanzausschusses, GGR Helmut Kargl, referiert über den Rechnungsabschluss 2017.

Der Gemeinderat beschließt den Rechnungsabschluss 2017 laut **Beilage B**.

Abstimmung: einstimmig

7) Änderung des Bebauungsplanes

Folgende Änderung des Bebauungsplanes wurde vom 31.10. bis 13.12.2017 kundgemacht:

„Änderung der vorderen Baufluchtlinie und des Ausfahrtsverbotes im Bereich der Parzelle 290/1 und 290/2 südöstlich des Kreuzungsbereiches Hauptstraße – neue Perchtoldsdorfer Straße“ (Autohaus Mayer).

Es sind keine Stellungnahmen eingelangt, die Änderung wurde vor der Kundmachung mit den Grundeigentümern abgestimmt.

Der Gemeinderat beschließt den oben erwähnten Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes.

Abstimmung: Einstimmig

8) Gehweg – Fürstweg

Der langjährig genutzte Gehweg zwischen Fürstgasse/Hauptstraße und An der Schafwiese/Hagenauertal, der als einziger fußläufiger Verbindungsweg zwischen Hauptstraße und Hagenauertal dient, wurde vor geraumer Zeit durch die Besitzer der Grundstücke 428/1 und 425/2 durch einen Zaun verschlossen.

Es wurde daher bereits mehrfach durch die Gemeinde das Gespräch mit den Besitzern gesucht. Leider hat die Gemeinde trotz mehrmaliger Aufforderung zur Terminvereinbarung bis heute keine Antwort erhalten.

Eine Klage seitens der Gemeinde bezüglich Ersitzung des Wegerechts ist laut Anwalt Dr. Sunder-Plassmann kritisch zu sehen, da der Punkt der „Redlichkeit“ nur zum Teil erfüllt ist. *(„Maßgeblich für die Ersitzung ist die Redlichkeit der Organe der Gemeinde während der gesamten Ersitzungszeit, nicht das Wissen oder das Wissenmüssen der Gemeindebewohner. Der für die Ersitzung erforderliche gute Glaube fällt weg, wenn die Machthaber der Gemeinde entweder positiv Kenntnis erlangen, dass der Besitz nicht rechtmäßig ist, oder wenn sie zumindest solche Umstände erfahren, die zu Zweifeln an der Rechtmäßigkeit des Besitzes Anlass geben“)*

Da der Gemeinde bekannt war, dass der Gehweg auf Privatgrund liegt und daher als nicht öffentlich anzusehen ist, ist die Redlichkeit als Voraussetzung für die Ersitzung eines Wegerechts im Falle einer Klage durch die Gemeinde nicht gegeben.

Da dieser Gehweg eine wichtige Verbindung innerhalb des Ortsgebietes darstellt, liegt es dennoch im Interesse der Gemeinde diesen zu erhalten. Es wird daher vorgeschlagen, den Besitzern die Einzäunung sowie die Pflege und Wartung des Weges auf Kosten der Gemeinde (Kostenschätzung ca. 12.000, -- € bis 15.000, -- €) anzubieten.

Der Gemeinderat beschließt die Einzäunung sowie die Pflege und Wartung des Weges auf Kosten der Gemeinde (Kostenschätzung 12.000, -- € bis 15.000, -- €, konkretes Angebot wird nach Beschlussfassung im GR eingeholt).

Bedeckung: 1/981000-298000

Abstimmung: einstimmig

9) Schallschutz Musikschulcontainer

Damit ein störungsfreier Unterricht verschiedener Instrumente gleichzeitig im Musikschulcontainer stattfinden kann, wären Schallschutzmaßnahmen in Höhe von € 4.776,72 inkl. Mwst. notwendig. Durchgeführt werden diese Arbeiten von der Fa. Thanner.

Der Gemeinderat beschließt die Schallschutzmaßnahmen im Musikschulcontainer durchzuführen.

Bedeckung: 1/981000-298000

Abstimmung: einstimmig

10) Projekt Kuhheide

Der Ausschuss 4 wurde vom Gemeinderat beauftragt sich dem Thema Kuhheide zu widmen und zu versuchen ein gemeinsames Konzept für die Attraktivierung der Kuhheide zu erarbeiten. Die Kuhheide soll mit folgenden Investitionen und Aktivitäten den Gießhübler BürgerInnen wieder nähergebracht werden und das Image unseres Ortes positiv bereichern.

Folgende Investitionen sind geplant:

Palettenmöbel oder Wienerwaldgarnituren – sollen aus Holz in einer Kombination für 4 – 5 Personen auf den ersten Hügel und/oder auf der Wiese beim Sturmstand in Richtung Weg kommen. Diese Möbel sollen naturbelassen bleiben und in einer gemeinsamen Aktion von Freiwilligen errichtet werden.

Errichtung Lehrpfad – Weidegebiet – dieser soll in Absprache mit den Fachleuten vom Biosphärenpark entlang des Weges errichtet werden. Die Bewirtung der Kuhheide durch Schafe soll hier ebenfalls erläuternd einfließen.

Bilderrahmen - dieser soll mit Blick auf Mödling auf die Wiese beim Sturmstand kommen.

Rechenzentrum – diese soll aus 4 -5 alten Holzrechen aufgebaut werden und dann als „altes Gießhübler Rechenzentrum“ tituiert werden.

Folgende **Veranstaltungen** (teilweise bereits bestehend) sollen stattfinden:

Kuhheide Kirtag (ähnlich eines Bauernmarktes – Angebot regionaler Spezialitäten, Wein aus Gießhübl, etc.), Seifenkistenrennen, Roter Nasen Lauf, Sturmfest, Picknick in Tracht, Sonnwendfeuer.

Diese Veranstaltungen sollen einheitlich mit einem gemeinsamen Layout vermarktet werden.

Für dieses Projekt sind Ausgaben in Höhe von maximal € 5.000,00 geplant.

Bedeckung: 5/363100-05000

Der Gemeinderat beschließt für dieses Projekt einen Kostenrahmen von € 5.0000,00.

Abstimmung: einstimmig

11) Erweiterung des Aufgabengebietes des Gemeindeverbands für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Mödling – Übernahme der Hundeabgabe im Rahmen der Abgabeneinhebung sowie Grundsatzbeschluss zur Bestellung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten im Rahmen einer Gemeindekooperation durch den GVA Mödling

Der GVA Mödling führt seit 2012 die Abgabeneinhebung für Gemeinden durch. Die Abgabengebiete sind in § 3 der Satzungen (Aufgaben) lit. a) bis i) angeführt, die Zuordnung der Aufgaben aus den jeweiligen Gemeinden in Anlage A abgebildet.

In der Verbandsversammlung vom 05.12.2017 wurde der Beschluss gefasst, dass die Abgabeneinhebung nunmehr auch für die Gemeinde Hennersdorf durchgeführt werde. Die Hundeabgabe war bislang nicht im Aufgabenbereich des GVA Mödling enthalten, da diese Anforderung bislang noch von keiner Gemeinde gestellt wurde. Die Übernahme dieser Aufgabe verändert bzw. erweitert demnach den § 3 der Satzungen – Aufgaben - und erfordert daher die Beschlussfassung der einzelnen Gemeinderäte.

Im Zuge dessen werden gemäß Überprüfung der Gemeindeaufsichtsbehörde IVW3 des Landes NÖ im Mai 2017 folgende Begrifflichkeiten richtig gestellt (siehe dazu auch Bericht der Verbandsversammlung des GVA Mödling vom 26.09.2017):

b) Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren

anstatt b) Kanalerrichtungsabgaben und Kanalgebühren

g) Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben

anstatt g) Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgaben

Zusätzlich wird der Seuchenvorsorgeabgabe der lit. **h)** zugewiesen.

Es wird die Annahme des nachstehenden Antrages empfohlen:

Der Gemeinderat beschließt folgende Satzungsänderung des § 3 – Aufgaben - des Gemeindeverbandes für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Mödling sowie der Anlage A wie folgt zu zustimmen (Neuerungen **fett** markiert):

§ 3 **Aufgaben des Gemeindeverbandes**

(1) Aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden obliegt dem Gemeindeverband die Erfassung und Behandlung des Abfalls im Sinne des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992, LGBl. 8240, und die Vollziehung des Abfallwirtschaftsgesetzes, BGBl.Nr. 325/1990, in der jeweils geltenden Fassung, und die Beteiligung an Gesellschaften des Handelsrechts, die die Entsorgung und Verwertung von Abfall zum Gegenstand haben;

Ferner vertritt der Gemeindeverband seine Mitglieder in abfall- und umweltrelevanten Angelegenheiten überregional.

(2) Dem Gemeindeverband obliegt für die Gemeinden nach Anlage A weiters die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der

- a) Grundsteuer
- b) Kanalerrichtungsabgaben und Kanal**benützung**sgebühren
- c) Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren
- d) Kommunalsteuer
- e) Lustbarkeitsabgabe
- f) Gebrauchsabgabe
- g) Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben
- i) Hundeabgabe**

(3) Dem Gemeindeverband obliegt weiters die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung, zwangsweise Einbringung, Abrechnung und Abführung der Seuchenvorsorgeabgabe **(h)** für die Gemeinden laut Anhang A.

Anlage A gemäß § 3 Abs. 2:

Abgabenart gemäß § 3 Abs. 2	Gemeinden, für welche die Abgabeneinhebung durchgeführt wird
a) Grundsteuer	Brunn am Gebirge, Guntramsdorf, Hennersdorf, Hinterbrühl, Maria Enzersdorf, Münchendorf, Perchtoldsdorf, Vösendorf, Wiener Neudorf
b)1) Kanalerrichtungsabgaben	
b)2) Kanalbenützungsgebühren	Brunn am Gebirge, Guntramsdorf, Hennersdorf, Hinterbrühl, Maria Enzersdorf, Münchendorf, Perchtoldsdorf, Vösendorf, Wiener Neudorf
c)1) Wasserversorgungsabgaben	
c)2) Wassergebühren	Brunn am Gebirge, Maria Enzersdorf, Münchendorf, Perchtoldsdorf, Wiener Neudorf
d) Kommunalsteuer	Guntramsdorf, Hennersdorf
e) Lustbarkeitsabgabe	
f) Gebrauchsabgabe	
g) Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben	Brunn am Gebirge, Guntramsdorf, Hennersdorf, Hinterbrühl, Maria Enzersdorf, Münchendorf, Perchtoldsdorf, Vösendorf, Wiener Neudorf
h) Seuchenvorsorgeabgabe	Brunn am Gebirge, Guntramsdorf, Hennersdorf, Hinterbrühl, Maria Enzersdorf, Münchendorf, Perchtoldsdorf, Vösendorf, Wiener Neudorf
i) Hundeabgabe	Hennersdorf

Abstimmung: einstimmig

Des Weiteren tritt im Mai 2018 die

VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES
RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung
personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie
95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

in Kraft, welche direkt auch auf österreichische Gebietskörperschaften anwendbar sein wird. Neben diversen Erfassungs- und Dokumentationspflichten trifft die Gemeinde damit auch die Verpflichtung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten mit folgenden Aufgaben:

Datenschutzbeauftragter

Artikel 37

Benennung eines Datenschutzbeauftragten

- (1) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter benennen auf jeden Fall einen Datenschutzbeauftragten, wenn
 - a) die Verarbeitung von einer Behörde oder öffentlichen Stelle durchgeführt wird, mit Ausnahme von Gerichten, die im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit handeln,
 - b) die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen besteht, welche aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs und/oder ihrer Zwecke eine umfangreiche regelmäßige und systematische Überwachung von betroffenen Personen erforderlich machen, oder
 - c) die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten gemäß Artikel 9 oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Artikel 10 besteht.
- (2) Eine Unternehmensgruppe darf einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten ernennen, sofern von jeder Niederlassung aus der Datenschutzbeauftragte leicht erreicht werden kann.
- (3) Falls es sich bei dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter um eine Behörde oder öffentliche Stelle handelt, kann für mehrere solcher Behörden oder Stellen unter Berücksichtigung ihrer Organisationsstruktur und ihrer Größe ein gemeinsamer Datenschutzbeauftragter benannt werden.
- (4) In anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen können der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter oder Verbände und andere Vereinigungen, die Kategorien von Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern vertreten, einen Datenschutzbeauftragten benennen; falls dies nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten vorgeschrieben ist, müssen sie einen solchen benennen. Der Datenschutzbeauftragte kann für derartige Verbände und andere Vereinigungen, die Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter vertreten, handeln.
- (5) Der Datenschutzbeauftragte wird auf der Grundlage seiner beruflichen Qualifikation und insbesondere des Fachwissens benannt, das er auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis besitzt, sowie auf der Grundlage seiner Fähigkeit zur Erfüllung der in Artikel 39 genannten Aufgaben.
- (6) Der Datenschutzbeauftragte kann Beschäftigter des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters sein oder seine Aufgaben auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrags erfüllen.
- (7) Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter veröffentlicht die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten und teilt diese Daten der Aufsichtsbehörde mit.

Artikel 38

Stellung des Datenschutzbeauftragten

- (1) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter stellen sicher, dass der Datenschutzbeauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden wird.
- (2) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter unterstützen den Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Artikel 39, indem sie die für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Ressourcen und den Zugang zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen sowie die zur Erhaltung seines Fachwissens erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stellen.
- (3) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter stellen sicher, dass der Datenschutzbeauftragte bei der Erfüllung seiner Aufgaben keine Anweisungen bezüglich der Ausübung dieser Aufgaben erhält. Der Datenschutzbeauftragte darf von dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht abberufen oder benachteiligt werden. Der Datenschutzbeauftragte berichtet unmittelbar der höchsten Managementebene des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters.
- (4) Betroffene Personen können den Datenschutzbeauftragten zu allen mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß dieser Verordnung im Zusammenhang stehenden Fragen zu Rate ziehen.
- (5) Der Datenschutzbeauftragte ist nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten bei der Erfüllung seiner Aufgaben an die Wahrung der Geheimhaltung oder der Vertraulichkeit gebunden.
- (6) Der Datenschutzbeauftragte kann andere Aufgaben und Pflichten wahrnehmen. Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass derartige Aufgaben und Pflichten nicht zu einem Interessenkonflikt führen.

Artikel 39

Aufgaben des Datenschutzbeauftragten

- (1) Dem Datenschutzbeauftragten obliegen zumindest folgende Aufgaben:
 - a) Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters und der Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer Pflichten nach dieser Verordnung sowie nach sonstigen Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedstaaten;
 - b) Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung, anderer Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedstaaten sowie der Strategien des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und der diesbezüglichen Überprüfungen;
 - c) Beratung — auf Anfrage — im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung gemäß Artikel 35;
 - d) Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde;
 - e) Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen, einschließlich der vorherigen Konsultation gemäß Artikel 36, und gegebenenfalls Beratung zu allen sonstigen Fragen.
- (2) Der Datenschutzbeauftragte trägt bei der Erfüllung seiner Aufgaben dem mit den Verarbeitungsvorgängen verbundenen Risiko gebührend Rechnung, wobei er die Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung berücksichtigt.

Damit nicht jede einzelne Gemeinde separate Vorkehrungen treffen muss, soll aus Zweckmäßigkeits- und Wirtschaftlichkeitsgründen im Rahmen einer Gemeindekooperation durch den GVA Mödling die Beistellung von Datenschutzbeauftragten im erforderlichen Ausmaß an interessierte Gemeinden erfolgen.

Der Gemeinderat gibt seine Zustimmung zur Beistellung von Datenschutzbeauftragten durch den GVA Mödling zwecks Erfüllung der rechtlichen Vorgaben durch die Datenschutz-Grundverordnung.

Einer diesbezüglich erforderlichen Erweiterung der Aufgaben gemäß § 3 der Satzung des GVA Mödling wird die Zustimmung erteilt.

Abstimmung: einstimmig

12) Ansuchen Autohaus Mayer

Dieser Punkt ist von der Tagesordnung genommen.

13) Sanierung Gemeindeamt

Dieser Punkt ist von der Tagesordnung genommen.

Die Gemeinderatssitzung wird um 20.35 Uhr geschlossen

Genehmigung des Sitzungsprotokolls in der Gemeinderatssitzung

am _____

Bürgermeisterin
(Michaela Vogl)

Schriftführer
(Silvia Krippel)

Gemeinderat ÖVP
(GGR Markus Vlasek)

Gemeinderat SPÖ
(GGR Ing. Leopold Buchner)

–

Gemeinderat Grüne
(Vzbgm. Dr. Martin Klicpera)

Gemeinderat BLG
(GGR Michael Schweitzer)

Beilagen:
Beilage A – Bericht Prüfungsausschuss und Stellungnahme BGM
Beilage B – RA 2017